



Informationsvorlage

Betreff:

Verpflichtung eines neuen Ortschaftsratsmitglieds/Nachrücker

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 35 Abs. 1. Satz 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Bürgermeister die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten. Die Verpflichtung der Räte gilt nur für die Dauer der Legislatur, so dass bei wiedergewählten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt. Gleiches gilt für Mitglieder, die später in den Ortschaftsrat nachrücken, die Verpflichtung wird dann vom Ortsvorsteher vorgenommen.

Ortschaftsräte üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der §§ 17 ff. SächsGemO aus. Für die Räte gelten daher ergänzend zu den Regelungen des § 35 SächsGemO die allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger (§§ 17 bis 21 SächsGemO, Anlage 1). Daher sind auf die Räte bspw. auch die Vorschriften über das Vertretungsverbot (§ 19 SächsGemO, Anlage 2) und die Befangenheit/ Mitwirkungsverbot (§ 20 SächsGemO, Anlage 3) entsprechend anwendbar.

Die Räte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

Die Verpflichtung des Nachrückers durch den Ortsvorsteher erfolgt mit folgendem Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Ortschaft gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern (ggf. mit dem Zusatz: So wahr mir Gott helfe).“

Anlagen:

- | | | |
|------------|----------------|---|
| • Anlage 1 | § 35 SächsGemO | Rechtsstellung der Gemeinderäte |
| • Anlage 2 | § 19 SächsGemO | Pflichten ehrenamtlicher Tätigkeit |
| • Anlage 3 | § 20 SächsGemO | Ausschluss wegen Befangenheit/ Mitwirkungsverbot |
| • Anlage 4 | § 108e StGB | Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern |

Dem Nachrücker wird ein Merkblatt für kommunale Mandatsträger übersandt, welches über allgemeine Vorschriften und Verhaltensregeln, über die Korruptionsprävention, den Datenschutz, dem strafrechtlichen Schutz unterrichtet. Das neue Ortschaftsratsmitglied hat diesbezüglich eine nachweisliche Unterschrift über die Regelungen des Datenschutzes und der Verschwiegenheit sowie zur Korruptionsprävention zu leisten.

Die Ausführungen gelten sowohl für den Stadtrat wie auch für den Ortschaftsrat gleichermaßen.

§ 35 Rechtsstellung der Gemeinderäte SächsGemO

(1) ¹Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. ²Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) ¹Niemand darf gehindert werden, sich um das Mandat eines Gemeinderats zu bewerben, es zu übernehmen und auszuüben. ²Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort sowie sonstige berufliche Benachteiligungen aus diesem Grunde sind unzulässig. ³Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für die Mandatsausübung erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) ¹Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. ²An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(4) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Erleidet ein Gemeinderat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

(6) Auf Gemeinderäte, die als Vertreter der Gemeinde in Organen eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 94a) Vergütungen erhalten, finden die für den Bürgermeister der Gemeinde geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.

➔ Die nachfolgenden Vorschriften gelten in Verbindung mit § 35 SächsGemO:

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit SächsGemO

(1) ¹Die Bürger der Gemeinde sind zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. ²Anderen kann die Gemeinde eine ehrenamtliche Tätigkeit mit deren Einverständnis übertragen.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Bestellung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit dem Gemeinderat. ²Er kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

§ 18 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit SächsGemO

(1) ¹Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,

2. anhaltend krank ist,

3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet

hat,

4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder

in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,

5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche

Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

(2) ¹Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. ²Abweichend hiervon entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 21 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit SächsGemO

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. ²Durch Satzung können Höchstbeträge oder Durchschnittssätze festgesetzt werden. ³Soweit kein Verdienstausfall entsteht, kann durch Satzung bestimmt werden, dass für den Zeitaufwand eine Entschädigung gewährt wird.

(2) Gemeinderäten, Ortschaftsräten, Mitgliedern von Stadtbezirksbeiräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats ist darüber hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(3) Ehrenamtlich Tätigen wird Ersatz für Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind nicht übertragbar.⁵

§ 19 Pflichten ehrenamtlich Tätiger SächsGemO

(1) Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, muss die ihm übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen.

(2) ¹Der ehrenamtlich Tätige ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. ²Er darf die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ³Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. ⁴Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. ⁵Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) ¹Ehrenbeamte dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Das Gleiche gilt für andere ehrenamtlich Tätige, wenn diese Ansprüche mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. ³Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(4) Der Gemeinderat kann einem ehrenamtlich Tätigen der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich verletzt, einer Verpflichtung nach Absatz 2 zuwiderhandelt oder eine Vertretung entgegen Absatz 3 ausübt, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro auferlegen.

§ 20 Ausschluss wegen Befangenheit SächsGemO

(1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des [Lebenspartnerschaftsgesetzes](#),
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägeren oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des [Lebenspartnerschaftsgesetzes](#) besteht,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 Prozent der Anteile gehören,
7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) ¹Der ehrenamtlich Tätige, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. ²Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(4) ¹Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. ²Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.

(5) ¹Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen worden ist. ²Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. ³§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Satz 3 gilt entsprechend.

§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern StGB

- (1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.
- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder
 1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet
 3. eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
 4. der Bundesversammlung,
 5. des Europäischen Parlaments,
 6. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
 7. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.
- (4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar
 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.
- (5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Das beigefügte Merkblatt über die Regelungen des Datenschutzes und der Verschwiegenheit sowie zur Korruptionsprävention mag bitte von den Ortschaftsräten unterzeichnet und der Stadtverwaltung Zwönitz übersandt werden.